

# **SO\_GERICHTE BKBES.2025.155 vom 18. Februar 2026**

SO Obergericht, 2026-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2025.155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2025.155)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2025.155 du 18 février 2026

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2025.155 del 18 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gegen diese Einstellungsverfügung liess der Beschwerdeführer am 10. November 2025 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Verfahren bezüglich der Straftatbestände der falschen Anschuldigung, evtl. der Irreführung der Rechtspflege, sowie der üblen Nachrede, evtl. der Verleumdung, weiterzuführen.

#### **E. 2.1**

In der Strafanzeige wird der Beschuldigten vorgehalten, die Einvernahme mit ihr vom 11. Februar 2025 habe anschaulich verdeutlicht, dass die Vergewaltigungsvorwürfe nur aus persönlichen Motiven vorgetragen worden seien, indem sie nicht in der Lage gewesen sei, glaubhaft und in einer nachvollziehbaren Dichte den behaupteten Tatvorgang zu schildern. Die Unglaubwürdigkeit der Beschuldigten ergebe sich zudem aus dem Umstand, dass sie vom Beschwerdeführer im Kanton Aargau wegen Beschimpfung angezeigt worden sei und sie in diesem Verfahren kein einziges Wort zu den behaupteten Vergewaltigungsvorwürfen habe verlauten lassen. Dies sei doch mehr als ungewöhnlich, wenn sie tatsächlich Opfer einer wiederholten Vergewaltigung gewesen wäre. Im Verfahren, in dem der Beschwerdeführer von der Schwester der Beschuldigten wegen Vergewaltigung beschuldigt worden sei, habe sie (die Beschuldigte) gesagt, dass sie nie gedacht hätte, dass er das machen würde. Dies hätte sie kaum gesagt, wenn sie ihrerseits über einen derart langen Zeitraum von ihm vergewaltigt worden wäre. Den Verfahrensakten STA.2024.[...] sei zu entnehmen, dass das Familiengericht [...] am 8. Januar 2025 um Zustellung der Verfahrensakten ersucht habe, da dieses mit der Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer vom 13. September 2024 bedient worden sei. Hierin sei das Motiv der Beschuldigten zu erkennen; sie wolle dem Beschwerdeführer zivilrechtlich in der Auseinandersetzung um das Besuchsrecht gegenüber den gemeinsamen Kindern schaden.

#### **E. 2.2**

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung im Wesentlichen damit, die Beschuldigte sei am 20. August 2025 durch die Staatsanwaltschaft befragt worden. Dabei habe sie ausgesagt, die erlittenen Übergriffe aus Angst bzw. aufgrund ihres erlittenen Traumas all die Jahre gegenüber den Behörden, sei dies im Rahmen des Strafverfahrens betreffend ihre Schwester, der Strafverfahren zwischen ihr und dem Beschwerdeführer sowie des Verfahrens vor der KESB, nicht erwähnt zu haben. Ein zeitlicher Zusammenhang mit der Gefährdungsmeldung und ihrer Strafanzeige vom 13. September 2024 bestehe nicht. Sie hasse ihren Ex-Mann nicht und habe sich mit der Strafanzeige bzw. den darin erhobenen Vorwürfen nicht an ihm rächen oder ihn bei der KESB diskreditieren wollen. Die in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe seien keine falschen Anschuldigungen zum Nachteil

ihres Ex-Mannes und die Weiterleitung der Anzeige an die KESB sei auch nicht vor dem Hintergrund geschehen, ihn bei den Behörden schlecht zu machen. Sie und ihre Schwester hätten die Vorfälle, wie geschildert, erlebt. In dieser Angelegenheit sei sie das Opfer.

Es sei festzuhalten, dass es sich bei den zur Anzeige gebrachten Delikten allesamt um Vorsatzdelikte handle. Dies bedeute, dass der Beschuldigten rechtsgenüchlich nachgewiesen werden müsse, dass ihr Handeln zumindest eventualvorsätzlich bzw. vorsätzlich erfolgt sei, um als tatbestandsmässig qualifiziert zu werden. Zusammenfassend sei damit nach pflichtgemässer Prüfung der Prozessaussichten festzustellen, dass vorliegend keine (ausreichenden) Beweismittel vorlägen, welche auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten schliessen und dieses als rechtsgenüchlich nachgewiesen erscheinen lassen würden. Der Beschuldigten könne ■ insbesondere betreffend den subjektiven Tatbestand ■ nicht rechtsgenüchlich nachgewiesen werden, dass die von ihr mit Strafanzeige vom 13. September 2024 erhobenen Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer in der Absicht erfolgt seien, ihn vorsätzlich sowie wider besseres Wissen bei der Staatsanwaltschaft eines Verbrechens zu beschuldigen, um eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Auch könne der Beschuldigten nicht rechtsgenüchlich nachgewiesen werden, dass die Weiterleitung der Strafanzeige an die KESB in ehrverletzender Absicht erfolgt sei. Eine Anklage rechtfertigte sich daher nicht.

### **E. 2.3**

Dagegen liess der Beschwerdeführer nochmals vorbringen, der Nachweis, dass die Anzeige wider besseres Wissen erfolgt sei, werde durch die Aktenlage nachgerade indiziert. Dies, weil die Beschuldigte im Verfahren wegen Beschimpfung keine Vergewaltigungsvorwürfe habe verlauten lassen und sie im Verfahren betreffend ihre Schwester gesagt habe, sie hätte nie gedacht, dass er das machen würde. Bezüglich übler Nachrede sei festzuhalten, dass das Motiv in der Falschaussage darin zu sehen sei, den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Streit über die Ausübung des Besuchsrechts gegenüber den gemeinsamen Kindern, welches sich der Beschwerdeführer habe erkämpfen müssen, bei der KESB anzuschwärzen.

3. Sämtliche angezeigten Tatbestände erfordern ein vorsätzliches Handeln, die Vorhalte der falschen Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und der Verleumdung zusätzlich ein Vorgehen wider besseres Wissen.

Es ist nicht völlig auszuschliessen, dass die Strafanzeige der Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Verfahren bei der KESB stehen könnte. So sind die Ehegatten seit dem Jahr 2020 geschieden und die Strafanzeige erfolgte erst im Jahr 2024. Dies bedeutet aber nicht, dass der Beschuldigten in einer weiterführenden Strafuntersuchung mit grosser Wahrscheinlichkeit nachzuweisen wäre, vorsätzlich oder gar wider besseres Wissen unwahre Behauptungen gegenüber dem Beschwerdeführer vorgebracht zu haben, um gegen ihn eine Strafverfolgung herbeizuführen. Ebenso wenig, dass eine Weiterleitung der Strafanzeige an die KESB in ehrverletzender Absicht erfolgt wäre. In der Einvernahme vom 20. August 2025 hat sie erklärt, weshalb sie mit der Einreichung einer Strafanzeige lange zugewartet hat, dass sie sich nicht erklären könne, weshalb sie im Strafverfahren gegen sie wegen Beschimpfung nichts von den angeblichen Vorhalten gegenüber dem Beschwerdeführer gesagt hat, dass sie wohl keine Kraft gehabt habe, und dass sie mit der Weiterleitung der Strafanzeige an die KESB nur ihre Kinder habe schützen wollen. Im Strafverfahren betreffend ihre Schwester habe sie sich nicht getraut und keine Kraft gehabt, um von den Übergriffen gegen sie zu erzählen. Diese Erklärungen erscheinen zwar vage

und nicht alle vollkommen nachvollziehbar, es ist aber damit zu rechnen, dass die Beschuldigte sie in einer weiterführenden Strafuntersuchung wiederholen würde und es mangels weiterer Beweismittel zu einem Freispruch käme, da ihr wie erwähnt ein vorsätzliches Verhalten oder ein Vorgehen wider besseres Wissen nicht nachgewiesen werden kann. Diesbezüglich kann auch auf die Einvernahme vom 11. Februar 2025 verwiesen werden, wo sie sich ebenfalls zu den besagten Vorhalten äusserte und erklärte, weshalb sie diese erst jetzt anzeigte. Dass sie beim Vorfall betreffend ihre Schwester sagte, sie könne sich nicht vorstellen, dass der Beschwerdeführer dies gemacht habe, ohne gleichzeitig zu sagen, sie sei auch von ihm vergewaltigt worden, kann auch nur bedeuten, dass sie der Meinung war, er mache dies nicht gegenüber einer anderen Frau.

Die Einstellung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist vor diesem Hintergrund folglich nicht zu beanstanden, dies trotz des Umstandes, dass der Grundsatz «in dubio pro reo» im vorliegenden Verfahren nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Urteil 6B\_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.4.4). Eine Anklage rechtfertigt sich in der Tat nicht. Die Vorbringen der Parteien gehen ■ auch im Verfahren bei der KESB ■ zu weit auseinander und es liegen keine objektiven Beweismittel vor, die das eine Aussageverhalten deutlich glaubwürdiger erschienen liessen als das andere. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und sie ist entsprechend abzuweisen.

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 5. Januar 2026 die Abweisung der Beschwerde. Auf eine Vernehmlassung wurde mit Verweis auf die angefochtene Verfügung verzichtet.

### **E. 4**

Die Beschuldigte beantragte am 5. Januar 2026 (Posteingang) ebenfalls die Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 4.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 800.00 gingen bei diesem Ausgang zu Lasten des Beschwerdeführers. Er stellt indessen ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, welches zu bewilligen ist. Demzufolge wird er von der Bezahlung der Verfahrenskosten vorläufig befreit. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 4.2**

Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Beat Mural, macht einen Aufwand von 5,85 Stunden sowie Auslagen von CHF 22.50 geltend. Dies erscheint angemessen. Inklusive Mehrwertsteuer von 8,1 % führt dies ■ bei einem Stundenansatz von CHF 190.00 ■ zu einer Entschädigung von CHF 1'225.85. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates für die Dauer von 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers erlauben.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu



Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.